



Festlegung von Berufsbildpositionen, in denen die individuelle berufliche Handlungsfähigkeit festgestellt werden soll

Name des Antragstellers/der Antragstellerin: _____

Referenzberuf: **Fachkraft für Metalltechnik, Fachrichtung Zerspanungstechnik¹**

Ich möchte in den folgenden Berufsbildpositionen meine Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten feststellen lassen (bitte ankreuzen):

Bitte kreuzen Sie die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten an, über die Sie verfügen und die im Rahmen des Verfahrens festgestellt werden sollen.

Fachrichtungsübergreifende berufsprofilgebende Berufsbildpositionen

1. BBP 1: Herstellen von Bauteilen (§ 4 Absatz 2 Abschnitt A Nummer 1)

- ☐ a) Werk- und Hilfsstoffe ihrer Verwendung nach unterscheiden, einsetzen und entsorgen
- ☐ b) Betriebsbereitschaft von Werkzeugmaschinen einschließlich der Werkzeuge sicherstellen
- ☐ c) Werkzeuge und Spannzeuge auswählen, Werkstücke ausrichten und spannen
- ☐ d) Werkstücke durch manuelle und maschinelle Fertigungsverfahren herstellen
- ☐ e) Bauteile durch Trennen und Umformen herstellen

2. BBP 2: Warten von Betriebsmitteln (§ 4 Absatz 2 Abschnitt A Nummer 2)

- ☐ a) Bestimmungen und Sicherheitsregeln beim Arbeiten mit elektrischen Anlagen, Geräten und Betriebsmitteln beachten
- ☐ b) Betriebsmittel auf mechanische Beschädigungen sichtprüfen, instand setzen und die Instandsetzung veranlassen
- ☐ c) Betriebsstoffe auswählen, anwenden und entsorgen
- ☐ d) Betriebsmittel inspizieren, pflegen, warten und die Durchführung dokumentieren

3. BBP 3: Steuerungstechnik (§ 4 Absatz 2 Abschnitt A Nummer 3)

- ☐ a) Regelungs- und Steuerungssysteme in ihrer Funktion unterscheiden
- ☐ b) Steuerungstechnik anwenden
- ☐ c) Regelungs- und Steuerungskomponenten überwachen
- ☐ d) bei Störungen erste Maßnahmen einleiten

¹ Verordnung über die Berufsausbildung zur Fachkraft für Metalltechnik vom 2. April 2013 (BGBl. I S. 628)

4. BBP 4: Anschlagen, Sichern und Transportieren (§ 4 Absatz 2 Abschnitt A Nummer 4)

- ☐ a) Transport-, Anschlagmittel und Hebezeuge unter Berücksichtigung einschlägiger Vorschriften auswählen, anwenden oder deren Einsatz veranlassen
- ☐ b) Transportgut absetzen, lagern und sichern

5. BBP 5: Montieren und Demontieren von Bauteilen und Baugruppen (§ 4 Absatz 2 Abschnitt A Nummer 5)

- ☐ a) Bauteile und Baugruppen identifizieren und unter Beachtung ihrer Funktion nach technischen Unterlagen zur Montage und Demontage prüfen und vorbereiten
- ☐ b) Bauteile und Baugruppen nach technischen Unterlagen montieren und demontieren
- ☐ c) lösbare Verbindungen, insbesondere Schraubverbindungen, unter Berücksichtigung der Montagerichtlinien herstellen
- ☐ d) nichtlösbare Verbindungen, insbesondere durch Kleben, Nieten oder Schweißen, herstellen

Fachrichtungsbezogene berufsprofilgebende Berufsbildpositionen der Fachrichtung „Zerspanungstechnik“**1. BBP 1: Planen von Fertigungsprozessen (§ 4 Absatz 2 Abschnitt D Nummer 1)**

- ☐ a) auftragsbezogene Unterlagen beschaffen und auf Vollständigkeit prüfen
- ☐ b) Werkzeugmaschinen nach Werkstückanforderung auswählen
- ☐ c) Werkzeuge und Schneidstoffe unter Beachtung der Fertigungsverfahren, des zu bearbeitenden Werkstoffes, der Bearbeitungsstabilität und der Werkstückgeometrie festlegen
- ☐ d) Fertigungsparameter in Abhängigkeit von Werkstück, Werkstoff, Werkzeug und Schneidstoff festlegen
- ☐ e) CNC-Programme mit Standardwegbefehlen erstellen und optimieren

2. BBP 2: Einrichten von Werkzeugmaschinen und Fertigungssystemen (§ 4 Absatz 2 Abschnitt D Nummer 2)

- ☐ a) Werkstückspannmittel vorbereiten, montieren und ausrichten
- ☐ b) Werkzeugspannmittel vorbereiten und Werkzeuge spannen
- ☐ c) Werkzeugkorrekturdaten ermitteln und abspeichern
- ☐ d) Fertigungsparameter einstellen und eingeben
- ☐ e) Einrichtungen für Hilfs- und Betriebsstoffe vorbereiten
- ☐ f) Schutzeinrichtungen montieren und Funktionsfähigkeit überprüfen
- ☐ g) Testlauf durchführen und beurteilen

3. BBP 3: Herstellen von Werkstücken (§ 4 Absatz 2 Abschnitt D Nummer 3)

- ☐ a) Werkstücke unter Berücksichtigung der Form und der Werkstoffeigenschaften ausrichten und spannen
- ☐ b) Werkstücke aus verschiedenen Werkstoffen mit spanabhebenden Fertigungsverfahren nach technischen Unterlagen unter Beachtung wirtschaftlicher Faktoren fertigen
- ☐ c) Zerspanungsprozess unter Beachtung von Sicherheitsvorschriften durchführen
- ☐ d) Werkstücke übergeben und Fertigungstechniken erläutern

4. BBP 4: Überwachen und Optimieren von Fertigungsprozessen (§ 4 Absatz 2 Abschnitt D Nummer 4)

- ☐ a) Fertigungsschritte überprüfen und optimieren
- ☐ b) Fehler im Fertigungsablauf erkennen, Ursachen ermitteln, beheben und dokumentieren
- ☐ c) maschinenbedingte Störungen beheben und Beseitigung veranlassen
- ☐ d) Prüfpläne und betriebliche Prüfvorschriften anwenden, Ergebnisse dokumentieren
- ☐ e) Optimieren von auftragsbezogenen Unterlagen veranlassen

Im Rahmen der Feststellung der individuellen beruflichen Handlungsfähigkeit (Bewertung) werden folgende integrative Berufsbildpositionen berücksichtigt:

- Integrative BBP 1: Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit (§ 4 Abs. 2 Abschn. F Nr. 3)
- Integrative BBP 2: Umweltschutz (§ 4 Abs. 2 Abschn. F Nr. 4)
- Integrative BBP 3: Durchführen von qualitätssichernden Maßnahmen (§ 4 Abs. 2 Abschn. F Nr. 5)
- Integrative BBP 4: Betriebliche und technische Kommunikation (§ 4 Abs. 2 Abschn. F Nr. 6)
- Integrative BBP 5: Planen und Ausführen der Arbeit (§ 4 Abs. 2 Abschn. F Nr. 7)

Ort, Datum

Unterschrift Antragsteller/-in